

# Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin O 27, Magazinstraße 6/7 II — Fernspr.: Königsstadt 1076 — Postfachkonto Berlin 5386 — Die Zeitung erscheint jeden Freitag

Bereinzelt seid Ihr nichts — Vereint alles!

Anzeigen die sechsgepaltenen Kleinzeile 15 Mark Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Behms, Berlin O 27, Magazinstraße 6/7 II, zu richten. — Bezug nur durch die Post Preis vierteljährlich 9 Mark und Bestellgeld

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

## Textilarbeiter und -arbeiterinnen, begeht die Maifeier durch Arbeitsruhe!

**Inhalt:** Der Kampf um die Schlichtungsordnung. — Der Nacht-sonntag. — Kampf der süddeutschen Textilindustriellen. — Der Nacht-sonntag. — Zum 3. Internationalen Gewerkschaftskongress von Rom am 20. April d. J. — Schadenersatz für Nichtbefolgung eines Streikbeschlusses. — Die deutsche Textilindustrie vor und nach dem Kriege (II). — Das Existenzminimum im März 1922. — Aus den Gewerkschaften. — Aus der Textilindustrie. — Für die Betriebsräte. — Soziale Rundschau. — Genossenschaftliches. — Wirtschaftliches. — Politische Nachrichten. — Das Weib im Alltag (Gedicht). — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. **Unterhaltungsteil:** Die wirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit II (6).

### Der Kampf um die Schlichtungsordnung.

Das Bürgertum hat es schon immer verstanden, Politik und Geschäft miteinander zu verquicken. Trotzdem wußten seine Vertreter stets den Anschein zu erwecken, als handelten sie bei Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen nur im Interesse der Allgemeinheit. Als es nach dem militärischen Zusammenbruch Deutschlands zunächst so aussah, als sollte die Arbeiterklasse bestimmenden Einfluß auf die politische Leitung des Reiches erlangen, bangten die Unternehmer, namentlich für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, um ihren Profit. Die Demobilisierungsverordnungen, die den Abbau der Kriegswirtschaft und deren Ueberführung in die Friedenswirtschaft bezweckten, sahen sie darum mit scheelen Augen an. Nachdem sie den ersten Schrecken der Revolution überwunden hatten, verlangten sie von ihren Sachwaltern in der Reichsregierung, den während des Weltkrieges zwangsläufig eingeführten Burgfrieden dauernd aufrechtzuerhalten. Ihr Verlangen begründeten sie scheinheilig mit der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und mit der Behauptung, der Wiederaufbau Deutschlands und der zerstörten Gebiete sowie die Erfüllung der Reparationsverträge keine Störung des Wirtschaftsfriedens. Außerdem forderten sie seinerzeit für ihre Zustimmung zum Betriebsratsgesetz die Einengung der Koalitionsfreiheit, vor allem aber die Aufhebung des Streikrechts. Dadurch soll das ohnehin schon völlig verballhornte Betriebsratsgesetz zu einem Messer werden, dem die Klinge und das Heft fehlt. Im weiteren Verlauf dieser Politik versuchen die bürgerlichen Parteien der gesetzgebenden Körperschaften die soziale Gesetzgebung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu beeinflussen und völlig unfruchtbar zu gestalten. Das Reichsarbeitsministerium hatte für die Unternehmerwünsche stets das weitestgehende Verständnis.

Aus diesem Geist der Vorkriegszeit heraus ist dann auch die Schlichtungsordnung entstanden, die von vornherein als Antistreitgesetz gedacht war. Bei dem innigen Verhältnis, das zwischen den Scharmachern im Arbeitgeberlager und dem Reichsarbeitsministerium besteht, darf es nicht wundernehmen, wenn alle aus diesem Ministerium hervorgehenden Gesetzentwürfe eine direkt arbeiterfeindliche Tendenz atmen.

Der zuerst veröffentlichte Entwurf einer Schlichtungsordnung, für den Alexander Schlichte verantwortlich zeichnete,

mußte zurückgezogen werden, nachdem alle Arbeitnehmerorganisationen ihn einmütig abgelehnt hatten. Der Schlichtesche Entwurf war für die Arbeitnehmer ganz undiskutierbar, weil er die Befolgung der in der Schlichtungsordnung vorgesehenen Einigungsmöglichkeiten durch Strafbestimmungen erzwingen wollte. Der spätere Entwurf will sachlich zwar dasselbe, jedoch verzichtet er auf die Androhung ziviler Strafen für Verstöße gegen die gesetzliche Wahrung des Arbeitsfriedens. Wir können in diesem Verzicht auf Strafvorschriften nicht einmal einen Vorteil erblicken. Kann doch jederzeit irgendein Gesetz (Strafprozessordnung, Bürgerliches Gesetzbuch u. a.) herangezogen werden, um einen armen Sünder für irgendein Vergehen dieser Art mit schwerer Strafe zu belegen. Darum begegneten die Arbeitnehmer auch der „verbesserten“ Gesetzesvorlage mit berechtigtem Mißtrauen.

Nachdem die Schlichtungsordnung den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und den Reichsrat passiert hat, ist sie, den dort gefassten Beschlüssen entsprechend, im Reichsarbeitsministerium umgearbeitet worden. Der durch die Umarbeitung arg verbolterte Gesetzentwurf ist nunmehr nebst ausführlicher Begründung dem Reichstag zur endgültigen Beratung und Beschlusfassung zugegangen. Da vom Reichstag infolge seiner Zusammenfassung nichts Gutes zu erwarten ist, erscheint eine rechtzeitige Stellungnahme der Arbeitnehmerorganisationen dringend geboten. Vor allem gilt es, die Aufmerksamkeit aller Arbeitnehmer auf die zur Beratung stehende Gesetzesvorlage zu lenken. Werden doch die wahren Absichten, die mit der Schlichtungsordnung verfolgt werden, durch folgenden Passus in der Begründung enthüllt:

„Die dauernde Gefährdung unseres Wirtschaftslebens durch Arbeitskämpfe und die hieraus drohenden schweren Gefahren für die Gesamtheit des Volkes zwingen dazu, die Benutzung der vorhandenen Einigungsstellen nicht mehr dem freien Belieben der Beteiligten zu überlassen, sondern die schon bisher bestehende moralische Pflicht zur Einleitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor Anwendung von Kampfmaßnahmen zu einer gesetzlichen zu machen. Bedenken gegen diesen Schritt scheinen um so weniger gerechtfertigt, als schon bisher die Arbeitnehmervereinigungen aller Richtungen ihren Mitgliedern derartige Verpflichtungen in ihren Satzungen auferlegt haben.“

Die Berufung auf die Satzungen der Gewerkschaften ist ebenso abwegig wie irreführend. Es ist doch ein fundamentaler Unterschied, ob die Mitglieder der Gewerkschaften sich einem selbstgeschaffenen Recht fügen oder ob sie einem gesetzlichen Zwang unterworfen werden sollen. Auch sind die Gewerkschaftsleitungen dann nicht mehr in der Lage, ihr taktisches Verhalten den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Das Gesetz erdrückt jede Bewegungsfreiheit.

Das neue „soziale Bauwerk“, das der verknöcherte Bureaokratismus errichten will, enthält in 26 Gesetzesparagrafen eine Reihe Bestimmungen, die geeignet sind, jede Betätigungsmöglichkeit der gewerkschaftlichen Organisationen einzunengen. Die vorgesehenen Schlichtungsbehörden sind öffentliche Behörden, deren Gliederung — wie bisher — in Schlichtungsämter, Landeslichtungsämter mit einem Reichslichtungs-

amt als Spitze gedacht ist. Die ausdrückliche Betonung des behördlichen Charakters der Schlichtungsämter zeigt sinnfällig, welcher Kurs von diesen Behörden zu steuern ist. Daß die neue Vorlage der Regierung die Lehrlinge und Hausgehilfen den übrigen Arbeitnehmern gleichstellt und darum ihre Einbeziehung in das Gesetz vorzieht, ist kein eigentlicher Fortschritt, denn die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes würde die völlige Entrechtung der gesamten Arbeiterschaft bedeuten. Darum ist die beabsichtigte Gleichstellung der schwächsten Schichten der arbeitenden Bevölkerung mit den anderen für jene kein Gewinn; sie kann ihnen nur zum Schaden gereichen.

Wie weit die Rechtslosmachung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer gehen soll, beweist die erhebliche Verschlechterung, die der berüchtigte § 5 für sie erfahren hat. Der Paragraph lautet in der neuesten Fassung:

„Kommt bei einer Gesamtfreizeit keine Einigung zustande, so ist vor Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und anderen Kampfmaßnahmen die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde anzurufen. Kampfmaßnahmen dürfen nicht stattfinden, bevor die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde einen Schiedsspruch in der Sache selbst gefällt hat. Der Beginn einer Aussperrung oder einer Arbeitseinstellung setzt weiter voraus, daß sie in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer der durch die beabsichtigte Aussperrung oder Arbeitseinstellung betroffenen Betriebe oder Verwaltungen oder, falls die Satzungen der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen übereinstimmend eine größere Mehrheit vorschreiben, mit dieser Mehrheit beschlossen worden ist, und daß mindestens drei Tage nach der Zustellung des Schiedsspruches verstrichen sind. Der Gewerbeaufsichtsbeamte, in dessen Bezirk die Abstimmung stattfindet, ist berechtigt, bei der Abstimmung und der Feststellung ihres Ergebnisses zugegen zu sein und die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ort und Zeit der Abstimmung sind von ihrem Veranstalter dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß bei Gesamtfreizeiten in der Land- und Forstwirtschaft an Stelle des Gewerbeaufsichtsbeamten (Abs. 2 Satz 2 und 3) oder neben diesem die untere Verwaltungsbehörde tritt.“

Während vorher die Bestimmungen des § 55 nur auf die angemessenen und die Betriebe Anwendung fanden, die antragsgemäß als gemeinnützig erklärt wurden, fallen jetzt alle Unternehmungen unter den Erdrosselungsparagrafen. Der in der alten Formulierung vorgesehene Anrufungszwang mit der achtstägigen Wartepflicht nach gefälligem Schiedsspruch wird nunmehr auf alle Betriebe ausgedehnt, mit der unbedeutenden Einschränkung, daß vor Beginn der Arbeitskämpfe „nur“ drei Tage verstrichen sein müssen. Durch diese Frist gewinnen die Unternehmer Zeit, ihre Einflüsse auf die Beschlüsse der Gewerkschaften zu lassen und alle Vorbereitungen zum erfolgreichen Einsetzen der Technischen Nothilfe treffen zu können. An dem Aushau der zunächst staatlich organisierten, augenblicklich nur noch staatlich subventionierten Streikbrechergarde wird mit allem Eifer gearbeitet. Ist der Ring erst geschlossen, der so um die Gewerkschaften gelegt werden soll, dann sind

### Die wirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit.

II.

Die Textilindustrie zog nicht nur die meisten weiblichen Arbeitskräfte an, sondern auch die Zahl der verheirateten Frauen und Mütter unter den Arbeiterinnen war in ständiger Zunahme. Das Familienleben der Arbeiterklasse wurde durch den Kapitalismus zerstört; durch ihn werden den Kindern die Mütter geraubt. Die Mutterlosigkeit beginnt schon in den ersten Lebenswochen des Säuglings. Sofort nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist muß die Mutter wieder zur Arbeit. Eine erschreckend hohe Sterblichkeit der Kinder, besonders der Säuglinge, ist die Folge davon. Dazu kommt die wachsende Zahl der Früh- und Fehlgeburten, die neben den Schäden des Arbeitsprozesses, besonders während der Schwangerschaft, die Gesundheit der Arbeiterinnen untergraben, viel zu viele vor der Zeit dahinführen lassen. Wie Frauenerwerbsarbeit die Säuglingssterblichkeit beeinflusst, ergibt sich aus der Statistik. Im Bereich der deutschen Textilindustrie starben von 100 Säuglingen 38 im ersten Lebensjahre. In Plauen war die Sterblichkeitsziffer der Säuglinge von 33 Proz. im Jahre 1800 auf 43 Proz. im Jahre 1899 gestiegen.

Gegen die wachsende Verelendung und gegen die Zerstörung ihres Familienlebens wehrten sich die Arbeiter unausgesetzt. Erkennend, daß sie einzeln machtlos sind, zusammengeschlossen aber zur Macht werden können, kamen sie zur Gründung von Organisationen, zunächst zu Fachverbänden, dann zu Branchen- und Industrieverbänden. Diesem Streben zur Zusammenfassung der Kräfte wesentlich förderlich war die politische Erweckung und Aufrüttelung der Arbeiterklasse durch Ferdinand Lassalle und die Verleibung des allgemeinen gleichen Wahlrechts an alle männlichen Staatsbürger über 25 Jahre zum Norddeutschen Reichstag. Der Organisation der Arbeit in den Großbetrieben durch die Unternehmer, mit der Tendenz immer weiterer Verelendung breiter Volksschichten, folgte die Organisation der Arbeiter zur Hebung ihrer Lebenslage. Die Arbeiterklasse trat als Klasse in den Kampf gegen die Kapitalistenklasse. Mit der Gründung der Organisationen begann der Aufstieg der Arbeiterklasse.

Neben der Fabrikarbeit mit all ihrem Elend bestand und besteht noch eine andere Betriebsform, die Hausindustrie, die unter noch viel elenderen Bedingungen zu schimmernden Hungerlöhnen arbeitete, von den Unternehmern immer weiter kultiviert und benutzt wurde, um die Forderungen der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nicht zu üppig in die Kasse schießen zu

lassen. Jeder noch so berechtigten Forderung der Betriebsarbeiter wurden die um vieles niedriger gehaltenen Löhne der Heimarbeiter entgegengestellt, mit der Drohung, die Arbeit an sie zu vergeben. So bildeten die Heimarbeiter, die für die Organisation nicht zu gewinnen waren, den Bremsklotz für den Aufstieg der Arbeiterklasse, der sich zunächst nur langsam vollziehen konnte. Die Geschichte der Hausindustrie und ihrer Arbeiterinnen und Arbeiter ist eine Elendsgeschichte für sich.

Die Textilarbeiter erstrebten durch ihre Organisationen neben einer Erhöhung ihrer Löhne eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen gegen die Gefahren des Betriebes. Die Forderung des Arbeiterschutzes erfuhr durch die Textilarbeiter einen starken Antrieb; hatten sie doch erkannt, daß nicht die Arbeit an sich schädlich ist, sondern die Bedingungen und die Dauer, unter denen sie geleistet werden mußte. Verbot der Kinderarbeit, Einschränkung der Frauenarbeit, allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit waren die von ihnen erhobenen Forderungen. Zur Durchsetzung dieser Forderungen war politische Vertretung der Arbeiterklasse in der gesetzgebenden Körperschaft nötig. Die politische Gleichberechtigung von 1867 ermöglichte der Arbeiterklasse, Vertreter in den Norddeutschen Reichstag zu entsenden. Diese konnten an der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1869, die nach Gründung des Deutschen Reiches auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt wurde, mitwirken. So wurde, wenn auch langsam, unter Mitwirkung der Textilarbeiter, deren durch die Organisation durchgesetzten Forderungen allmählich die nachhinkende Gesetzgebung übernahm, aus einer regellosen, unkontrollierten Arbeitszeit eine geregelte. Es kam zu einem Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit für Frauen in den Fabriken, zu einer Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche auf 11 Stunden täglich, zu einer mindestens einstuündigen Mittagspause, zum Sonnabendstillschluß um 5 1/2 Uhr (S.D. 1891), zur Einführung des 10-Stundentages mit dem Wochenschluß am Sonnabend um 5 Uhr am 1. Januar 1910 (S.D. von 1908), zu einer Beschränkung der Ueberstundenarbeit und zum Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Arbeiterinnen, die voll im Betrieb beschäftigt waren. Damit war der 10stündige Arbeitstag Gesetz geworden. Um ihn hatte die Crimmitschauer Textilarbeiterchaft 1903—04 einen 22 Wochen währenden heldenmütigen Kampf geführt, der zwar von den Arbeitern dank des Eigenfinns der Unternehmer nicht gewonnen wurde, aber doch den Weg für den gesetzlichen Zehnstundentag freimachte. Als er durch Gesetz festgelegt wurde, waren 24 Jahre vergangen, seit die Textilarbeiterchaft die Forderung zum ersten Male erhob. Der Schutz der Wöchnerin wurde 1878 auf vier Wochen nach der Entbindung festgesetzt; 1891 wurde der Schutz revidiert mit der Maßgabe, daß 4 Wochen nach der Entbindung

überhaupt nicht, die nächsten 2 Wochen nur gearbeitet werden durfte, wenn es ärztlich durch Zeugnis erlaubt wurde. 1910 wurde die Schutzfrist auf 8 Wochen verlängert, der Wiedereintritt in die Arbeit von dem Nachweis abhängig gemacht, daß seit der Niederkunft wenigstens sechs Wochen verlossen seien. Weiter war durch Gesetz festgelegt, daß Kinder unter 13 Jahren nicht in Fabriken beschäftigt werden dürfen. Das Verbot der Kinderarbeit war also nicht erfüllt worden. („Der Textil-Arbeiter“ Nr. 36, 1921, Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit.)

Ueber den Umfang der Zunahme weiblicher Arbeitskräfte in der Textilindustrie gaben die Betriebs- und Gewerbezahlungen des Deutschen Reiches Auskunft.

Es wurden bei den drei Zählungen

1882	1895	1907
323 780	427 961	528 235

beschäftigte erwachsene Arbeiterinnen in der Textilindustrie gezählt. Von diesen waren 1895 schon 38,506 verheiratet oder verwitwet, 1907 wurden schon 113 915 verheiratete Frauen, von denen die meisten auch Mütter sind, gezählt. Die Zählungen bestätigten nur zu deutlich die Befürchtungen der Arbeiterklasse, daß die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Ehefrauen einer Untergrabung der Volkskraft gleich käme. Hängt es doch von den Frauen, den Müttern des Volkes ab, ob auf kommende Generationen arbeitsfähiger Menschen zu rechnen ist. Die im Jahre 1891 zum Zentralverband deutscher Textilarbeiter zusammengeschlossene Organisation der Fachverbände trat mit größerer Kraft für Arbeiterschutz ein; sie war auch der Antrieb für die durch die Gewerbeordnungs-Novellen von 1891 und 1908 festgelegte gesetzliche Regelung der Arbeitszeit mit dem Ziel des Achtstundentages. Der Anschluß der Arbeiterinnen an die Organisation vollzog sich nur langsam. 1895 bei der zweiten Zählung der Betriebe und Gewerbe gehörten dem Textilarbeiterverband nur 666 von den 427 961 beschäftigten Textilarbeiterinnen an. Im Jahre 1907 waren die 44 277 weiblichen Mitglieder des Verbandes auch nur ein kleiner Bruchteil der 528 235 beschäftigten Textilarbeiterinnen. Die wachsende Macht der Organisation ermöglichte aber doch eine ständige Herabsetzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Arbeitslöhne, wenn auch lange und zähe Kämpfe darum geführt werden mußten. Verkürzung der Arbeitszeit ist der beste Arbeiterschutz! Diese Erkenntnis war das Leitmotiv um die Forderung des freien Sonnabendnachmittags mit dem Erfolge, daß 1912 durch die Kraft der Organisation für 58 000 in der Textilindustrie beschäftigte Personen der freie Sonnabendnachmittag bereits durchgeführt war. Der gesetzlichen Festlegung desselben wurde, da die Gesetzgebung nur langsam arbeitet und immer hinter den Bedürfnissen der Arbeiterchaft herhinkt, durch den Weltkrieg ein vorläufiges Ziel gesetzt.



in das Labyrinth imperialistischer Politik geleuchtet und dadurch zur Festigung der angeschlossenen Organisationen beigetragen.

Wie ernst der Willen der „Amsterdamer“ zur Tat im Sinne des internationalen Sozialismus ist, das bewies ganz besonders die zum November v. J. einberufene internationale Konferenz der Metall-, Transport- und Bergarbeiter und die dort gefassten Beschlüsse, welche die Arbeiter zum Widerstand gegen Reaktion und Militarismus durch Generalstreik und Bekämpfung des kapitalistischen Regimes auffordert.

Neben dieser bedeutsamen Frage soll in Rom Stellung genommen werden zum „Militärundentag und der wirtschaftlichen Reaktion“ und zur Frage „Europas ökonomischer Wiederaufbau“.

Schadenersatz für Nichtbefolgung eines Streikbeschlusses.

In Nr. 9 unseres Blattes gaben wir unter obiger Spitzmarke unter „Soz. Rundschau“ ein Gerichtsurteil aus Lyon bekannt, nach welchem Tüllarbeiter, die sich einem Streikbeschluss ihrer Gewerkschaft nicht fügten, zu Schadenersatz an diese verurteilt wurden.

Das Urteil ist also nicht arbeiter-, sondern meisters freundlich. Und ob es so, wie geschehen, ausgefallen wäre, wenn die klagende Gewerkschaft eine Arbeitergewerkschaft im eigentlichen Wortsinne gewesen wäre, ist sehr fraglich.

Die deutsche Textilindustrie vor und nach dem Kriege.

Die Baumwoll- und Wollindustrie.

Der Schwerpunkt der deutschen Textilindustrie liegt — dem Produktionswert nach — in der Baumwollindustrie, nächst dem folgt die Wollindustrie, in weiterem Abstand die Seiden-, Leinen- und Juteindustrie sowie die Kunstseidenindustrie.

Table with 2 columns: Industry type and Production value in million marks. Rows include Baumwollindustrie, Woll- und Halbwollindustrie, Seiden- und Halbseidenindustrie, Leinenindustrie, Juteindustrie, Kunstseidenindustrie.

Außerdem: Produktion der Konfektionsindustrie (abzüglich der bereits verrechneten Textilmaterialien) 292,0 Mill. Mk.

Auf die deutsche Baumwollindustrie entfallen von dem auf 25 004,8 Millionen Mark veranschlagten Produktionswert der gesamten Weltbaumwollindustrie (im Jahre 1913) 9,4 v. H.



Die Rohstoffverförgung der deutschen Baumwollindustrie erfolgt zu etwa drei Vierteln aus den Vereinigten Staaten, die auch den Hauptanteil an der Weltbaumwollernie haben.

Table showing raw cotton supply for Germany in 1920 and 1913. Columns: Country, 1920 (1000 dz), 1920 (Proz.), 1913 (1000 dz), 1913 (Proz.). Rows: Vereinigte Staaten, Britisch-Indien, Ägypten, übrige Länder.

Die Gesamtmenge der (in Versand und Empfang) beförderten Baumwolle betrug 1913 1,2 Millionen Tonnen, 1914 1 Million Tonnen, 1915 3/4 Millionen Tonnen, sie ging dann 1916 auf 200 000 Tonnen, 1917 auf 150 000 und 1918 auf 100 000 Tonnen, also auf ein Zwölftel des Vorkriegsstandes zurück.

Ueber den vergleichswelßen Nachkriegsstand der Baumwollindustrie — gemessen an der Zahl der Spindeln und am Baumwollverbrauch — geben für die wichtigsten Baumwollindustrieländer nachstehende Zusammenstellungen\*) Aufschluß.

Table comparing spinning spindles and cotton consumption in Germany, Great Britain, France, and the USA in 1913 and 1921. Columns: Country, Spindles (1000), Cotton consumption (1000 dz).

Der deutsche Anteil an der Weltspinnbezahlg, der 1913 noch 7,9 v. H. ausmachte, betrug nach dem Stande vom Mai 1920 6,9 und nach dem Stande von Ende Juli 1921 nur noch 6,2 v. H.

Während Deutschland im Jahre 1913 unter den Baumwollindustriestaaten der Welt noch an dritter Stelle stand, ist es jetzt, was die Gesamtzahl der vorhandenen Spindeln anlangt, durch Frankreich überholt.

Hinsichtlich des Baumwollverbrauchs ergeben sich ähnliche Verschiebungen. Es betrug der Baumwollverbrauch (in 1000 Ballen):

Table showing cotton consumption in Germany, Great Britain, France, and the USA from 1912/13 to 1920/21. Columns: Year, Germany (1000 balls), Great Britain, France, USA.

Der deutsche Baumwollverbrauch machte hiernach 1919/20 nur 28,5 v. H. des Verbrauchs von 1912/13 aus. Im Jahre 1920/21 wurde rund die Hälfte der Vorkriegsmengen verbraucht.

Gegen Mitte des Jahres 1921 setzte infolge des durch die Befürchtung weiterer Preissteigerungen belebten Inlandsgeschäftes und im Zusammenhang mit der durch die Marktentwertung gestiegenen Konkurrenzfähigkeit auf dem Auslandsmarkt eine kräftige Aufwärtsbewegung in der Beschäftigung der deutschen Baumwollindustrie ein.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von baumwollenen Halb- und Fertigfabrikaten in der Zeit vom Mai 1921 bis Januar 1922 und während des entsprechenden Zeitraumes 1913/14 unterrichtet die nachstehende Uebersicht.

Beim Vergleich mit dem Vorkriegsstand ergibt sich — abgesehen von der starken Aufblähung der Wertzahlen — eine Reihe von beachtenswerten Verschiebungen. Während beispielsweise 1913/14 die Nettoeinfuhr von Baumwollgarn nur 133 000 Doppelzentner betrug, bezifferte sie sich 1921/22 auf 222 000 Doppelzentner.

\*) Bgl. Sammelmappe des Auswärtigen Amtes 1921 (XII Nr. 231) und R. C. Stempel, Deutsches Baumwoll-Handbuch, Bremen 1921.

Das Existenzminimum im März 1922.

Von Dr. R. Kucjanski.

Die Kosten des Existenzminimums sind im letzten Monat um etwa ein Viertel gestiegen. In Groß-Berlin kostete im März rationiertes Brot 27mal soviele wie vor acht Jahren, Gas 28mal soviele, Milch 29mal soviele, Briketts 35mal soviele, Margarine 37mal soviele, Zucker 39mal soviele, Reis 46mal soviele, Brot im freien Handel 47mal soviele, Kartoffeln 88mal soviele.

Beziffert man den täglichen Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren auf 1600 Kalorien, den einer Frau auf 2400 Kalorien und den eines Mannes auf 3000 Kalorien, und beschränkt man sich bei der Deckung dieses Bedarfs soweit als tunlich auf die billigsten Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 55 Mk., für eine Frau auf 103 Mk., für einen Mann auf 138 Mk. (Die gleichen Nahrungsmengen kosteten im März 1914 für ein Kind 1,65 Mk., für eine Frau 3,09 Mk., für einen Mann 3,98 Mk.)

Table showing prices of various goods in March 1922 and March 1914. Columns: Good, Price March 1922, Price March 1914. Rows: 2300 Gramm Brot (rationiert), Roggenmehl, Haferflocken, Graupen, Kartoffeln, Gemüse, Margarine, Marmelade, Zucker, 1 Liter Milch.

Table showing weekly food requirements for a child (6-10 years) and a woman. Columns: Good, Quantity, Price March 1922, Price March 1914. Rows: 500 Gramm Brot (freier Handel), Graupen, Erbsen, Kartoffeln, Büchsenfleisch, Speck, Salzheringe, Margarine.

Table showing weekly food requirements for a man. Columns: Good, Quantity, Price March 1922, Price March 1914. Rows: 500 Gramm Reis, Speisebohnen, Speck, Salzheringe, Margarine.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Briketts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 11 Mk. (1913/14: 5,50 Mk.), für Heizung 40,80 Mk. (1,15 Mk.), für Beleuchtung 21 Mk. (0,75 Mk.).

Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 85 Mk. (2,50 Mk.), Frau 57 Mk. (1,65 Mk.), Kind 28 Mk. (0,85 Mk.).

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgele, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 27 Proz. (1913/14: 25 Proz.) machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

Table showing weekly living expenses for a man, a couple, and a family with two children in March 1922 and 1921. Columns: Category, March 1922, March 1921. Rows: Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Sonstiges.

(Für die einzelnen Monate der Jahre 1920 und 1921 vergleiche mein Buch „Vor der Revision“, Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin 1922.)

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst im März 1922 für einen alleinstehenden Mann 63 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 96 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 6 bis 10 Jahren 132 Mk.

Im letzten Vorkriegsjahr bis zum März 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 376 Mk., d. h. auf das 22,4fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 Mk. auf 579 Mk., d. h. auf das 26,0fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,80 auf 789 Mk., d. h. auf das 27,4fache.

Aus den Gewerkschaften.

Johann Schneider f.

Am 9. April starb der Redakteur des Verbandsorgans der Porzellan- und verwandter Arbeiter und Arbeiterinnen, „Die Ameise“. Johann Schneider wurde geboren am 7. Mai 1865 in Trautliebendorf in Schlefien. Er lernte als Porzellandreher und kam als solcher durch einen recht großen Teil der einschlägigen Betriebe Deutschlands.

Aus der Textilindustrie.

Einem Ausstand der Webmeister im Samtgewerbe folgte wenige Tage nach dessen Beendigung die Kündigung aller Samtarbeiter...

Textilarbeiterstreiks von großer Ausdehnung sind in Neuengland (Amerika) ausgebrochen. Auch in New Bedford planen Spinnereiarbeiter wegen vorgeschlagener Lohnkürzung (10 Proz.) einen Streik.

Stinnes überall. Wie im 'Wollarchiv' zu lesen ist, hat laut offizieller Mitteilung Hugo Stinnes mit der Wollhandelsfirma C. H. Bock in Kapstadt einen Vertrag über die Verfrachtung von großen Mengen Wolle, Häuten und Fleisch abgeschlossen...

Für die Betriebsräte.

Gegen die Entrechtung der Arbeiteraufsichtsratsmitglieder.

Den Unternehmern ist das Betriebsrätegesetz zuwider, obwohl es den Arbeitern wenig Rechte gewährt. Ganz und gar sabotieren möchten sie das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Das Arbeiteraufsichtsratsmitglied hat nicht das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen, es sei denn, daß es Aktien vertritt.

Hierzu schreibt Rechtsanwalt Dr. Fr. Mainzer, Darmstadt, der 'Frankfurter Zeitung' (Nr. 272 vom 11. April):

Die Rechte der Arbeiteraufsichtsratsmitglieder sind in § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 dahin geregelt, daß auf sie die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, die für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im Gesetz vom 15. Februar 1922 etwas anderes bestimmt ist.

Das Handelsgesetzbuch kennt allerdings keine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Aufsichtsrat das Anwesenheitsrecht in der Generalversammlung hat; es setzt aber dieses Recht ganz unzweifelhaft voraus, und es wird wohl niemals dieses Recht bezweifelt worden sein.

Diese klaren Ausführungen zeigen, wie sehr sich der Reichsverband der deutschen Industrie ins Unrecht gesetzt hat. Was hätte auch ein Gesetz über die Entsendung von Arbeiteraufsichtsratsmitgliedern in die Generalversammlungen der Aktiengesellschaften für einen Sinn, wenn diese Arbeitervertreter nur dann der Generalversammlung beiwohnen könnten, wenn sie im Besitz von Aktien wären.

Soziale Rundschau.

Arbeitsmarkt und Erwerbslosenfürsorge.

In einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministers an die Landesregierungen vom 18. Februar 1922 wird das Rundschreiben vom 5. November 1921 nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Dieses Rundschreiben hat zum Teil heftige Kritik gefunden, weil es bestimmte, daß nur in besonderen Fällen über eine Frist von 26 Wochen hinaus Unterstützung gewährt werden sollte.

Als Grund für diese Maßnahmen führt der Reichsminister die bedrängte finanzielle Lage des Reichs und den verhältnismäßig günstigen Stand des Arbeitsmarktes an. Da seines Erachtens die Befürchtung fortbesteht, daß sich der Arbeitsmarkt demnächst verschlechtert, legt der Reichsminister Gewicht darauf, daß schon jetzt Notstandsarbeiten angeregt und vorbereitet werden, damit sie im Falle der Not unverzüglich einsetzen können.

Genossenschaftliches. Genossenschaftstag 1922.

Ausschuß und Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine berufen sieben den 19. ordentlichen Genossenschaftstag für die Zeit vom 19. bis 21. Juni 1922 nach Eisenach ein. Die zwölf Gegenstände umfassende Tagesordnung enthält die Berichte über die Entwicklung des Zentralverbandes und die wirtschaftlichen Maßnahmen seines Vorstandes, den Bericht des Ausschusses und einen Bericht über internationale genossenschaftliche Angelegenheiten.

Wirtschaftliches.

Das 'Wollarchiv' meldet: Der schwedische Industrieverband hat dem handelspolitischen Ausschuß des schwedischen Reichstages auf dessen Verlangen ein Gutachten über die Bekämpfung des Valuta-Dumpinges erstattet, in dem auf den niedrigen Stand der deutschen Produktionskosten und Warenpreise im Vergleich zu den schwedischen hingewiesen und gezeigt wird, daß wegen dieser durch den Valutaunterschied bedingten Preispanne die deutsche Einfuhr nach Schweden in wesentlich gesteigertem Ausmaße zugenommen hat.

Politische Nachrichten.

Theodor Schwarz †.

Wieder ist einer der 'Alten' dahin, die schon in den ersten Jahren der Arbeiterbewegung ihren Teil dazu beigetragen haben, sie auf die Höhe zu bringen, die sie heute einnimmt. Theodor Schwarz wurde am 14. April 1841 in Lübeck geboren. Sein Vater war ein Arbeiter. Nachdem er von 1847 bis 1854 die Armenschule in Lübeck besucht hatte, machte er von 1854 bis 1858 die Formentorlehre durch.

Das Weib im Alltag.

Auch du, aus Kellerfenstern Aufgeregte, Ins Licht des Tags, der spärlich und verpestet ist, Vom Alltagschlamm Berggipfel und Zugedeckte, Hör' auf das Lied, das einst erblüht und unvergänglich ist. Auf Frauenschultern ruhte das Gerüst der Hütte, Doch niemand merkte, daß die Last beschwerlich war.

Berichte aus Fachreisen.

Berlin. Eine Arbeitsjubilarin. Frau Berta Barusch, Berlin-Brig, Rudower Str. 4, ist bei Albrecht u. Flotow, Mechanische Effektgarnzwirnerei in Berlin, 25 Jahre ununterbrochen als Zwirnerin tätig. In Anerkennung ihrer Tätigkeit hat ihr die Firma eine größere Geldsumme überreicht.

erstattete in ausführlicher Weise Bericht über die letzten Tarifverhandlungen. Wichtig war das Anfinnen der Unternehmer an die Arbeiter, wenn die Verhandlungen für sie nicht befriedigend ausfielen, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Daß die Unternehmer soviel Zuversicht in diesen Ausschuß setzen, zeigt, daß die Arbeiter von ihm nichts zu hoffen haben.

Literatur.

Betriebsrätegesetz und Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer. Genosse Clemens Rörpel, Sekretär der Reichsbetriebsrätezentrale, hat eine 56 Seiten starke Broschüre geschrieben mit dem obigen Titel, die eine reiche Sammlung von Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse und Demobilisierungskommissionen, Urteilen von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Landgerichten, Ministerialentscheidungen u. a. mehr darstellt.

Die Broschüre kann durch alle Parteibuchhandlungen, Buchhandlungen, durch die Ortsausschüsse des ADGB, oder direkt vom Verlag bezogen werden. Sie kostet im Buchhandel 9 Mk. Gewerkschaftsmitglieder erhalten sie zu Vorzugspreisen durch ihre Organisation.

Welffeiertag! Festschrift zum 1. Mai 1922. Stammen jünger stürmend zum Zenith! Rote Fahnen. Menschenmeere. Männer. Frauen. Jugend. Sonne. Aus der Arbeit rotem Herzen steigt der Schwur: Zum Klassenkampf! Einzelpreis 2 Mk., bei Bezug bis zu 500 Exemplaren 1,40 Mk., 500 Exemplare und darüber 1,30 Mk., 1000 Exemplare und mehr 1,20 Mk. pro Stück. Verlag Buchhandlung 'Freiheit', Berlin C. 2, Breitestr. 8/9.

Betriebsrätegesetz und Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsbeisitzer. Von Clemens Rörpel. Im Buchhandel 9 Mk., an Gewerkschaftsmitgliedern, aber durch ihre Organisationen bzw. bei Bestellung durch die Ortsausschüsse des ADGB. 6 Mk. Verlag: Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, Engelauer 24.

Protokoll des 1. Gewerkschaftstongresses des Allgemeinen freien Angestelltenbundes in Düsseldorf am 2. und 3. Oktober 1921. Preis 24 Mk.

Die Fortbildung des Arbeitsrechts. Vortrag von Hugo Singheimer. Preis 8 Mk.

Neuordnung der Sozialversicherung. Vortrag von Helmut Lehmann. Preis 6 Mk.

(Mitglieder der freien Gewerkschaften erhalten bedeutende Preisermäßigungen.)

Verlagsabteilung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, Berlin NW. 52, Werftstr. 7.

Briefkasten.

M. Alt-Kennig i. Kieselgeb. Was sollen wir denn aus dem Buche lernen? Daß sein Preis von 1,50 Mk. auf 3,50 Mk. erhöht worden ist? Auch für alte Ladenhüter, deren Herstellungskosten noch ganz geringe waren?

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 23. April ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

Caut Beschluß der Generalversammlung ist ein Stundenlohn als Verbandsbeitrag abzuführen.

Das Merkblatt Nr. 9 (datiert 15. April) ist zum Verland gekommen. Der Vorstand.

Adressenänderungen.

Gau hannover. Osterburg. V: Cornelius Dallenga, Schulstraße 4. K: Christoph Weinrich, Stedinger Str. 48.

Gau Stutgart. Baiersbrunn. V: Friedrich Kübier, Dorf.

Zweibrücken. V: Jakob Drug, Bubenhausen bei Zweibrücken, Friedhofstr. 11.

Gau Augsburg. Aila. V: Heinrich Dorch, Weststr. 306. Zuschriften an den Geschäftsführer A. Drechsel, Fabrikstr. 115.

Passau. V: Karl Stifter, Unterer Sand 15. 'Goldene Sonne'.

Gau Gera. Pouch. V: Albert Kloppe, Bitterfelder Str. 37.

Gau Dresden. Wurzeln. B. und K: B. Scheunert, Kaiser-Wilhelm-Str. 22.

Gau Liegnitz. Lauban. V: K. Kutschan, Geschäftsführer, Breite Str. 23. Alle Zuschriften an diesen. K: Friz Jädel, Geschäftsführer, Breite Str. 23.

Zusammenkünfte.

Mitgliederversammlungen.

Berlin. Dekatore. Jeden Freitag von 3 bis 4 Uhr, Stall-Schreiberstr. 39: Zahlung.

Berlin. Stickerbranche. Freitag, 28. April, abends 5 1/2 Uhr.

bei Gurjch, Wallstr. 32: Obleute und Funktionäre. Berlin. Siederzeichner. Mittwoch, 26. April, abends 7 Uhr, bei Gurjch, Wallstr. 32.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.

- Berlin. Heinrich Aurich. Bolkshain. Anna Großmann. Crimmitschau. Auguste Dämmrich; Adolf Bering; Karl Ahnert. Dresden. Hermann Göpfert, Cosmannsdorf; Luise Köhler, Dobrig; Dora Hofmann, Pirna; Martha Wittkow, Meissen. Gera (A.). Hermann Pajschger; Ernst Werner; Franz Hilbert; Emil Hillmann; Heinrich Leichmann; Paul Hindelang; Friedrich Klingler; Paul Baumgärtel; Otto Braun; Eugen Wödel; Marie Böhme; Olga Eismann; Marie Engel; Anna Fränkel; Marie Munsch; Emma Spilmann. Greiz. Minna Foröriger, Schönfeld. Großgröbzdorf. Adolf Mitsche. Landeshut. Ida Martini. Leipzig. Maria Reinert; Alma Weget; Alois Cerny. Naichow. Ludwig Pipping. Nordhorn. Lönies Portheine; Jan Unland. Plauen i. V. Emmy Kant; Lina Kauen; Hermann Schaufel; Martin Stumpf; Eise Wolfert. Roneburg. Willibald Litzmann. Werda u. Sa. Magnus Berthold; Martha Busch. Guben. Emil Gründel. Ehre ihrem Andenken!

Redaktionschluss für die nächste Nummer Freitag, 21. April

Verlag: Karl Hüßch in Berlin, Magazinstraße 6-7. - Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Drexel in Berlin, für alles andere Paul Wagener in Berlin. - Druck: Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.